



Ausschussdrucksache 21(16)114-G

(13.04.2026)

Stellungnahme

**Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
(BDEW)**

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785
zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen**

BT-Drs. 21/4786

am 15. April 2026

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Berlin, 15. April 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)

Öffentliche Anhörung zur Industrieemissionsrichtlinie im Ausschuss Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Zusammenfassung der Kernforderungen zum Artikelgesetz.....	5
3	Änderungsvorschläge des BDEW zum Artikelgesetz	6
3.1	Artikel 1: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).....	6
3.1.1	Zu Nr. 2: § 1 BImSchG-E (Gesetzeszweck)	6
3.1.2	Zu Nr. 3 h): § 3 BImSchG-E (Begriffsbestimmungen zur Umweltleistung)	6
3.1.3	Zu Nr. 9: § 10 BImSchG-E (Genehmigungsverfahren).....	6
3.1.4	Zu Nr. 11: § 12a BImSchG-E (Nebenbestimmungen zur Genehmigung).....	8
3.1.5	Zu Nr. 18: § 29c BImSchG-E (Überwachung der Immissionskonzentration)	8
3.1.6	Zu Nr. 30: § 52a BImSchG-E (Überwachung von IED-Anlagen)	8
3.1.7	Zu Nr. 33: § 58e BImSchG-E (Pflicht zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems für IED-Anlagen)	9
3.1.8	Zu Nr. 37: § 65 BImSchG-E (Schadensersatz).....	9
3.1.9	Zu Nr. 43 b) BImSchG-E: Anlage 1 (Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik).....	9
3.2	Artikel 2: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)	10
3.2.1	Zu Nr. 2: § 3 Nr. 11 WHG-E (Stand der Technik).....	10
3.2.2	Zu Nr. 5: § 57 WHG-E (Einleiten von Abwasser in Gewässer)	10
3.2.3	Zu Nr. 7: § 59 WHG-E (Indirekteinleiter).....	10
3.2.4	Zu Nr. 9: Unterabschnitt 2 WHG-E (Beseitigung von Abwasser aus IED-Anlagen)..	11
3.2.5	Zu Nr. 9: § 61b RefE WHG (Begriffsbestimmungen).....	11
3.2.6	Zu Nr. 9: § 61c WHG-E (Abweichende Emissionsanforderungen).....	12
3.2.7	Zu Nr. 9: § 61d WHG-E (Überwachung in aufnehmende Oberflächengewässer) ...	12
3.2.8	Zu Nr. 9: § 61e (Tiefgreifende industrielle Transformation)	13
3.2.9	Zu Nr. 9: § 61f (Ausnahmen im Krisenfall).....	13
3.2.10	Zu Nr. 9: § 61g WHG-E (Zusätzliche Anforderungen an Indirekteinleitungen)	13

3.2.11	Zu Nr. 9: § 61h (Zusätzliche Anforderungen an Indirekteinleitungen im Hinblick auf nachgeschaltete Abwasserbehandlungsanlagen)	13
3.2.12	Zu Nr. 14: Anlage 1 WHG-E (Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik) .	14
3.2.13	Zu § 8 WHG (Erlaubnispflicht bei geringfügigen Änderungen).....	14
3.3	Artikel 3: Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).....	15
3.4	Artikel 5: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.....	15
3.4.1	1:1-Umsetzung der UVP-Richtlinie	15
3.4.2	§ 2 UVPG-E Begriffsbestimmungen	15
3.4.3	Zu Anlage 1 Nr. 10 UVPG-E: Sonstige Industrieanlagen	16

1 Einleitung

Die Bundesregierung hat am 23. Januar 2026 den **Gesetzesentwurf zur Umsetzung der novellierten Industrieemissions-Richtlinie (IED)** vorgelegt. Ziel des Verfahrens ist es, die am 4. August 2024 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU umzusetzen. Die allgemeine Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten endet am 1. Juli 2026.

Die IED regelt die Zulassung und den Betrieb von großen Industrieanlagen. Mit der überarbeiteten Richtlinie werden systematisch strengere Genehmigungsaufgaben für IED-pflichtige Anlagen eingeführt. Außerdem sollen künftig in Genehmigungen Umweltleistungswerte festgelegt werden. Als neue Betreiberpflicht tritt die Einführung eines Umweltmanagementsystems hinzu.

Als Spitzenverband der Energie- und Wasserwirtschaft vertritt der **Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft – BDEW e. V.** die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die von der IED betroffene Großfeuerungs- und Abfall(mit)verbrennungsanlagen mit essenzieller Systemrelevanz für die Strom-, Fernwärme- und Gasversorgung sowie die Abwasserentsorgung und die Herstellung von Wasserstoff betreiben. Gleichzeitig nimmt der BDEW auch die Interessen der Wasserwirtschaft wahr.

Der BDEW begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die neuen europäischen Regelungen **1:1 umzusetzen**. Zudem ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass **keine zusätzlichen bürokratischen Anforderungen** gestellt werden bzw. Bürokratie abgebaut wird.

Im Rahmen der zweiten Verbändeanhörungen hat der BDEW eine umfangreiche [Stellungnahme](#) vorgelegt. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW ausdrücklich die Änderungen im Gesetzesentwurf, die darauf abzielen, die neuen Betreiberpflichten eindeutig auf IED-Anlagen zu begrenzen und im Vorgriff auf den EU-Umweltnimbus den durch die neue Umweltmanagement-Verordnung ausgelösten Verwaltungsaufwand insbesondere im Hinblick auf das Chemikalienmanagement und die Anfertigung von Transformationsplänen zu verringern. Außerdem wurde die in Art. 15 (7) IED vorgesehene wichtige Möglichkeit für „Abweichungen im Fall einer Krise“ nunmehr in das BImSchG, das WHG und das KrWG aufgenommen.

Allerdings verbleibt aus Sicht des BDEW immer noch erheblicher Anpassungsbedarf, insbesondere bei den neuen wasserrechtlichen Bestimmungen, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und eine schlanke bürokratiearme Umsetzung zu erreichen, um so den Erfüllungsaufwand für Betreiber und Behörden weiter zu verringern und nicht auszuweiten.

2 Zusammenfassung der Kernforderungen zum Artikelgesetz

- › **Allgemein:** Die neuen Vorgaben der IED sind – wie im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung vorgesehen - **1:1 umzusetzen**. Insbesondere ist die Umsetzung der sich aus der novellierten IED ergebenden neuen Betreiberpflichten im Sinne einer 1:1-Umsetzung durchgängig auf IED-Anlagen zu beschränken. Es sollten alle Möglichkeiten zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für Behörden und Betreiber genutzt werden.

Die Ausnahmetatbestände nach Art. 15 (5) IED (Emissionsgrenzwerte) und Art. 15 (6) IED (Umweltleistungswerte) sollten vor dem Hintergrund der neuartigen Anforderungen an die Festlegung von Emissionsgrenzwerten und verbindlicher Spannen für die Umweltleistung vollständig in BImSchG, WHG und KrWG umgesetzt werden. Die Zulassung von Ausnahmen aufgrund des geographischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen sollte insbesondere für bestehende Anlagen unbedingt im Rahmen von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Genehmigungsaufgaben eingeräumt werden.

- › **BImSchG:** Im Gesetzeszweck (§ 1) sollte das für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen neu eingeführte Wort „kontinuierlich“ gestrichen werden. Das Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung wird üblicherweise durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS) konkretisiert. Die Pflicht zur Einführung wird allerdings nur für Anlagen unter der Industrieemissionsrichtlinie gefordert.

Der im Rechtstext neu eingeführte Begriff „Umweltleistungsgrenzwert“ sollte in Abgrenzung zu den Begriffen „Orientierungswert für die Umweltleistung“ und „Umweltleistungsvergleichswert“ in den Begriffsbestimmungen definiert werden.

- › **WHG:** Die Änderung des WHG sollte zum Anlass genommen werden, eine Verfahrenserleichterung für einfache wasserrechtliche Nutzungsänderungen einzuführen. Die Erlaubnispflicht sollte für geringfügige Änderungen, bei denen keine stoff- oder güterelevanten Auswirkungen auf die Wasser- bzw. Abwasserqualität zu befürchten sind, durch eine Anzeigemöglichkeit analog § 15 BImSchG erfüllt werden dürfen.

Die Möglichkeit der Freistellung von der Genehmigungspflicht im Falle einer vertraglichen Regelung zwischen dem Betreiber der Abwasseranlage und dem Einleiter, sollte auch für öffentliche Abwasseranlagen grundsätzlich bei Einvernehmen ermöglicht werden.

In den Begriffsbestimmungen ist eine „BVT-konforme“ Definition für eine „vorhandene Abwassereinleitung“ in Abgrenzung zu einer neuen Einleitung zu ergänzen.

- › **UVPG:** Für Windfarmen sollte zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes die Schwelle zur allgemeinen Vorprüfung von derzeit 6 auf 10 Anlagen angehoben werden.

3 Änderungsvorschläge des BDEW zum Artikelgesetz

3.1 Artikel 1: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

3.1.1 Zu Nr. 2: § 1 BImSchG-E (Gesetzeszweck)

In § 1 Absatz 2 Satz 2 ist das neu eingeführte Wort „kontinuierlich“ zu streichen. Das Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung wird üblicherweise durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS) konkretisiert. Die Pflicht zur Einführung wird allerdings nur für Anlagen unter der Industrieemissionsrichtlinie gefordert.

Die Ausweitung dieses Managementkonzepts auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen stellt eine wesentliche Abweichung von der 1:1-Umsetzung dar und kann zu einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand sowie Verunsicherung und Überforderung von Behörden und Anlagenbetreibern führen.

3.1.2 Zu Nr. 3 h): § 3 BImSchG-E (Begriffsbestimmungen zur Umweltleistung)

Der im Rechtstext neu eingeführte Begriff „Umweltleistungsgrenzwert“ sollte in Abgrenzung zu den Begriffen nach Abs. 6i („Orientierungswert für die Umweltleistung“) und Abs. 6j („Umweltleistungsvergleichswert“) in den Begriffsbestimmungen definiert werden. Dabei ist in der Begriffsdefinition oder zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Grenzwerte nur für den Betrieb unter normalen Betriebsbedingungen gelten und sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit am weniger strengen Ende der Spanne von Umweltleistungswerten orientieren. Die Anforderung der IED ist, dass die (verbindlichen) Spannen oder Umweltleistungsgrenzwerte eingehalten werden. **Eine 1:1-Umsetzung bedeutet daher, dass nur das am wenigsten Strenge Ende der Spanne als Grenzwert vorgegeben sein darf.** Dies sollte dem Verordnungsgeber bzw. bei Verwaltungsvorschriften ausdrücklich gesetzlich auferlegt werden.

3.1.3 Zu Nr. 9: § 10 BImSchG-E (Genehmigungsverfahren)

Art. 24 Abs. 2 Buchstabe a IED sollte so umgesetzt werden, dass sich eine Veröffentlichungspflicht nur auf ausdrücklich von der Behörde konsolidierte Genehmigungsauflagen beziehen darf und dies auch nur auf solche, die den Regelungsgegenstand der IED betreffen.

Es sollten folgende Änderung in § 10 vorgenommen werden:

- In § 10 Abs. 1 sollte zur Verfahrensbeschleunigung ergänzt werden, dass die Prüfung der nachgereichten Unterlagen unverzüglich geschehen muss und Teilprüfungen zur Verfahrensbeschleunigung ausdrücklich zugelassen sind.

- In § 10 Abs. 3 Satz 5 sollte das Wort „soweit“ durch ein „wenn“ ersetzt werden, um klarzustellen, dass sich der Widerspruch auf den gesamten Antrag bezieht (wie in der zugrunde liegenden damaligen PlanSiG-Regelung).
- Für ein elektronisches Verfahren von Anfang bis Ende muss aus Sicht des BDEW auch noch § 10 Abs. 7 angepasst werden. Dort ist aktuell noch geregelt, dass der Genehmigungsbescheid **„schriftlich“** zu erlassen ist, damit scheiden andere Formen der Erteilung des Verwaltungsakts aus, d. h. auch die digitale Erteilung. Hier sollte **„schriftlich oder elektronisch“** stehen. In der Praxis scheitert die rein digitale Antragsbearbeitung zudem noch daran, dass die Behörden für die Erteilung des Bescheids eine schriftliche Fassung der Antragsunterlagen zur Stempelung als genehmigt anfordern, da die Antragsunterlagen Bestandteil der Genehmigung sind. Für den Fall der elektronischen Bescheiderteilung sollte klargestellt werden, dass es weder für den Erlass des Bescheids noch für seine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, die Antragsunterlagen mit einem Äquivalent zur bei Papierfassungen üblichen Stempelung zu versehen. Eine mögliche Formulierung eines neuen Satzes 2 in § 10 Abs. 7 könnte lauten:

*„Wird der Genehmigungsbescheid elektronisch erteilt, **sind die Antragsunterlagen in der letztmalig bei der Genehmigungsbehörde ergänzten Fassung als dem Bescheid zugrundeliegend anzusehen, ohne dass es einer besonderen elektronischen Kennzeichnung bedürfte.**“*

- Der BDEW weist darauf hin, dass Kraftwerke Teil der kritischen Infrastruktur sind und daher den KRITIS-Regelungen unterfallen. Insbesondere die (in Deutschland nach wie vor nicht umgesetzte) CER-RL fordert eine Resilienz der Anlagen gegen physische Angriffe. In Genehmigungsverfahren für solche für die Versorgungssicherheit relevanten Anlagen (gerade als Back-Up Kraftwerke) muss daher die Möglichkeit bestehen, dass die Details der Antragsunterlagen nicht weltweit elektronisch verfügbar und auswertbar sind. Dies betrifft den gesamten (technischen) Antrag, eine Abgrenzung bestimmter Teile der Antragsunterlagen, welche für Sicherheitsbelange relevant sind / sein könnten, ist dabei kaum möglich.
- Es sollte folgende Angleichung des § 10 Abs. 8 an die Anforderungen des § 10 Abs. 8a erfolgen, da keine höheren Anforderungen an die Bekanntmachung der Bescheide von Vorhaben, die nicht der IED unterfallen, gestellt werden sollten:

*„(8) Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil des Bescheides **mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen** und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bekannt gemacht werden (...)“*

3.1.4 Zu Nr. 11: § 12a BImSchG-E (Nebenbestimmungen zur Genehmigung)

Der Gesetzentwurf verzichtet im Hinblick auf abweichende Emissionsanforderungen und Umweltleistungsgrenzwerte weiterhin auf die vollständige Umsetzung des europarechtlichen Tatbestandes nach Art. 15 (5) Unterabsatz 1 Buchstabe a (Emissionsgrenzwerte) bzw. Art. 15 (6) Unterabsatz 1 Buchstabe a (Umweltleistungswerte) bei der Zulassung von Ausnahmen.

Vor dem Hintergrund der neuartigen Anforderungen an die Festlegung von Emissionsgrenzwerten und verbindlicher Spannen für die Umweltleistung sollte in Absatz 2 Nr. 1 und 2 deshalb die Zulassung von Ausnahmen nicht nur aufgrund „technischer Merkmale“ der Anlage, sondern auch aufgrund des „geographischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen“ insbesondere für bestehende Anlagen unbedingt im Rahmen von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Genehmigungsaufgaben eingeräumt werden.

3.1.5 Zu Nr. 18: § 29c BImSchG-E (Überwachung der Immissionskonzentration)

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie und enthält neben luftspezifischen Regelungen auch Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nummer 3 der Oberflächengewässerverordnung. Diese Regelungen überlappen mit § 61d WHG-E, der ebenfalls Regelungen hinsichtlich strengerer Emissionsgrenzwerte zwecks Einhaltung von Umweltqualitätsnormen nach Artikel 18 IED enthält. Der neue § 61d entspricht insoweit der vorgesehenen Neuregelung in § 29c BImSchG in Bezug auf den Schutz von Oberflächengewässern.

Um Doppelregulierung zu vermeiden und die Umsetzung zu erleichtern, sollten die Regelungen nach Absatz 1 und 2 bezüglich der Einhaltung von Umweltqualitätsnormen für Oberflächengewässer einheitlich und ausschließlich im Wasserrecht geregelt werden. Die Beurteilung der Sachverhalte sollte kompetenzrechtlich nicht durch die BImSchG-Behörde, sondern durch die Wasserbehörde erfolgen.

Darüber hinaus schlägt der BDEW vor, den Ausdruck

„quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt“ durch
„mehr als nur unerhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ zu ersetzen.

3.1.6 Zu Nr. 30: § 52a BImSchG-E (Überwachung von IED-Anlagen)

Der Gesetzentwurf geht bei einer Aktualisierung einer Genehmigung aufgrund neuer BVT-Schlussfolgerungen derzeit von zwei verfahrensrechtlichen Möglichkeiten aus:

1. einer Änderungsgenehmigung und/oder
2. einer nachträglichen Anordnung.

Es gibt aber noch einen dritten Weg, der insbesondere im Fall von beantragten Ausnahmen (bspw. innerhalb oder außerhalb der Bandbreiten) relevant sein wird und auch bisher in der Praxis angewendet wird (vor allem auch bei Rechtsverordnungen, deren Grenzwerte unmittelbar vollziehend sind):

3. der proaktive Antrag des Vorhabenträgers auf Ausnahme und Feststellung der neuen geltenden Grenzwerte.

Der Gesetzgeber sollte diese Möglichkeit ausdrücklich anerkennen und die verfahrensrechtlichen Regelungen für einen solchen beantragten Bescheid regeln (bzw. die bestehenden Regelungen für entsprechend anwendbar erklären).

3.1.7 Zu Nr. 33: § 58e BImSchG-E (Pflicht zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems für IED-Anlagen)

Die Verordnungsermächtigung für die Rechtsverordnung bedarf der näheren Konkretisierung. Insbesondere sind die in Art. 14a Abs. 3 enthaltenen Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit in die Ermächtigung nach Absatz 2 aufzunehmen. Darüber hinaus bedarf es der Klarstellung, ob sich die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen an den Betreiber, den Zertifizierer oder die zuständige Behörde richten.

3.1.8 Zu Nr. 37: § 65 BImSchG-E (Schadensersatz)

Der neu eingeführte § 65 zielt darauf ab, eine Sonderverjährungsregelung zur Umsetzung des Art. 79a Abs. 3 IED einzuführen. Der BDEW bezweifelt, dass vor dem Hintergrund der bereits sehr weitreichenden bestehenden Ansprüche nach dem Umwelthaftungsgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein wesentlicher Umsetzungsbedarf im BImSchG besteht. Der Vorschlag führt weder zu mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit noch im Ergebnis zu einer längeren Verjährungsfrist als derzeit etabliert. § 65 erscheint entbehrlich und sollte gestrichen werden.

3.1.9 Zu Nr. 43 b) BImSchG-E: Anlage 1 (Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik)

In Anlage 1 Nr. 2 wird eine neue Unterkategorie gefährlicher Stoffe eingeführt. Der Begriff „besonders besorgniserregender Stoffe“ bedarf als noch unbestimmter Rechtsbegriff der näheren Konkretisierung in den Begriffsbestimmungen oder im Rahmen der Gesetzesbegründung.

3.2 Artikel 2: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

3.2.1 Zu Nr. 2: § 3 Nr. 11 WHG-E (Stand der Technik)

Um eine Verunsicherung und einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Nicht-IED-Anlagen zu vermeiden, sollte **im Sinne einer 1:1-Umsetzung der IED der Zusatz „einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimas“ nur auf Abwässer und Anlagen im Anwendungsbereich nach § 61a Anwendung finden**. Der Zusatz ist entsprechend auf solche Fälle einzuschränken oder als ergänzende Konkretisierung des Standes der Technik für die Behandlung von IED-Abwässern in § 61b aufzunehmen.

3.2.2 Zu Nr. 5: § 57 WHG-E (Einleiten von Abwasser in Gewässer)

Der BDEW unterstützt das in Art. 14 (1) Buchstabe b IED und § 57 WHG-E zum Ausdruck gebrachte Anliegen, den Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten durch angemessene Auflagen in den Erlaubnissen zu gewährleisten. Hierbei sind für IED-Abwässer die in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen genannten Maßnahmen zum Trinkwasserschutz zu prüfen. Für die wirksame und maßgeschneiderte Festlegung von Auflagen ist eine frühzeitige Beteiligung der direkt betroffenen Wasserversorger bei Neu- und wesentlichen Änderungsverfahren von Industrieanlagen in Trinkwassergewinnungsgebieten sowie ein effizienter Informationsaustausch zwischen Vollzugsbehörden und Wasserversorgern über für die Trinkwasserressourcen relevante Emissionen erforderlich, aber ohne die Verfahren zu verzögern.

Darüber hinaus hat die zuständige Behörde gemäß Art. 7 IED im Falle einer Umweltverschmutzung, die sich auf die Trinkwasserressourcen, einschließlich der grenzüberschreitenden Ressourcen, oder im Falle einer indirekten Einleitung auf die Abwasserinfrastruktur auswirkt, die betroffenen Betreiber von Trinkwasser- und Abwasseranlagen über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um durch diese Verschmutzung verursachte Schäden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu beheben, zu unterrichten.

3.2.3 Zu Nr. 7: § 59 WHG-E (Indirekteinleiter)

Die im geltenden § 59 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Freistellung von der Genehmigungspflicht im Falle einer vertraglichen Regelung zwischen Betreiber der Abwasseranlage und dem Einleiter, sollte grundsätzlich auch für öffentliche Anlagen für den Einzelfall ermöglicht werden, sofern dies von beiden Akteuren einvernehmlich gewünscht ist. Hierdurch kann der administrative Aufwand für Betreiber, Indirekteinleiter und Behörden in geeigneten Fallkonstellationen verringert werden.

Bei der Freistellung handelt es sich um eine „behördliche Vorkontrolle“ für Indirekteinleitungen. Der Freistellungsbescheid darf nur erteilt werden, wenn nach Auffassung der zuständigen

Behörde durch die vertraglichen Regelungen ausreichend sichergestellt ist, dass die materiellen Anforderungen an die Indirekteinleitung eingehalten werden. Die nicht auszuschließenden Risiken (einschließlich Sanktionen) einer Zulassung von Indirekteinleitungen, im Hinblick auf die sodann durch den öffentlichen Abwasserentsorger einzuhaltenden wasserrechtlichen Einleiterlaubnisse, dürfen nicht überwiegend allein auf diesen und damit auf die Allgemeinheit verlagert werden. Hierbei ist zu beachten, dass es im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen auswirken können, einer erneuten Freistellung bedarf.

§ 59 Absatz 2 sollte in analoger Weise in § 58 übernommen werden, um die alternative vertragliche Regelung mit privaten auch mit öffentlichen Betreibern zu ermöglichen. Die Ausgestaltung der Indirekteinleitung sollte weitgehend dem Satzungsrecht und der direkten Einigung zwischen Abwasseranlagenbetreiber und Indirekteinleiter überlassen werden. Die Vollzugsbehörde sollte sich darauf beschränken können, die Freistellungsbescheide zu erteilen bzw. zu erneuern und die Direkteinleitung zu regeln und zu überwachen.

Als Folgeänderung ist in § 61g der Verweis auf § 59 um einen analogen Verweis auf § 58 zu ergänzen.

3.2.4 Zu Nr. 9: Unterabschnitt 2 WHG-E (Beseitigung von Abwasser aus IED-Anlagen)

Der neu eingeführte Unterabschnitt 2 dient der Umsetzung der Anforderungen der IED an die Entsorgung von Abwasser. Die neu eingeführten Paragraphen sind unübersichtlich und an vielen Stellen schwer zu lesen, auch aufgrund der vielen Querverweise und Verästelungen. Der BDEW empfiehlt, den entsprechenden Unterabschnitt noch einmal umfänglich zu überarbeiten, um Lesbarkeit und rechtssicheren Vollzug zu erhöhen und die Komplexität für die Betreiber zu reduzieren.

3.2.5 Zu Nr. 9: § 61b RefE WHG (Begriffsbestimmungen)

In den Begriffsbestimmungen ist unbedingt eine „BVT-konforme“ Definition für eine „vorhandene Abwassereinleitung“ in Abgrenzung zu einer neuen Einleitung zu ergänzen.

Die Definition wird für §§ 61c und 61e benötigt, um eine sachgerechte Umsetzung innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit für die im Sinne der BVT-Schlussfolgerung „bestehende Anlagen“ sicherzustellen.

Eine bestehende Anlage im Sinne der BVT-Merkblätter ist hierbei jede Anlage, bei der es sich nicht um eine neue Anlage handelt. Eine neue Anlage ist eine Anlage, die nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit erstmalig genehmigt wird, oder eine nach Veröffentlichung dieser BVT-Schlussfolgerungen auf dem bestehenden Fundament einer

alten Anlage gänzlich neu errichtete Anlage. Diese anlagenbezogenen Begrifflichkeiten sind für vorhandene und neue Abwassereinleitungen entsprechend anzuwenden.

§ 61c Abs. 5 und § 61g Abs. 5 regeln die Umsetzung emissionsbezogener Anforderungen aus neuen BVT-Schlussfolgerungen für vorhandene Abwassereinleitungen. Hierbei muss zwischen den Fallkonstellationen „neue Einleitungen“ (Abs. 2) versus „vorhandene Einleitungen“ (Abs. 5) klarer unterschieden werden. Eine angemessene Umsetzungsfrist ist nicht nur für Abwassereinleitungen aus bereits in Betrieb befindlichen Anlagen, sondern auch für vor Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit genehmigte oder im Bau befindliche, aber noch nicht in Betrieb gesetzte Anlagen erforderlich.

3.2.6 Zu Nr. 9: § 61c WHG-E (Abweichende Emissionsanforderungen)

Der WHG-E verzichtet in Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3 im Hinblick auf abweichende Emissionsanforderungen und Fristen auf die Umsetzung des europarechtlichen Tatbestandes nach Art. 15 (5) Unterabsatz 1 Buchstabe a IED (geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betreffenden Anlage) bei der Zulassung von Ausnahmen.

Vor dem Hintergrund der zunehmend strengeren Anforderungen an die Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Art. 15 (3) IED sollte die Zulassung von Ausnahmen von den Emissionsanforderungen nicht nur aufgrund technischer Merkmale der Anlage, sondern auch aufgrund des geographischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen insbesondere für bestehende Anlagen unbedingt eingeräumt werden.

Eine Relevanz könnte beispielsweise für Fälle mit hoher Hintergrundbelastung des Rohwassers (Vorbelastung) gegeben sein, bei denen bestimmte Emissionsgrenzwerte, die sich an den unteren Bandbreiten orientieren, nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand eingehalten werden können.

3.2.7 Zu Nr. 9: § 61d WHG-E (Überwachung in aufnehmende Oberflächengewässer)

In dem neuen § 61 d Abs. 2 wird der Fall geregelt, dass zur Sicherstellung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Emissionsgrenzwerte unterhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt werden. Steht auf Grundlage der Bewertung der zuständigen Behörde fest, dass die Einleitung quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist in der Erlaubnis sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.

Die Überwachung des Oberflächengewässers sollte durch die Behörde erfolgen und die Kosten für diese Überwachung sollten nicht auf den Betreiber abgewälzt werden, da dieser nicht für die Einhaltung der behördliche Bewirtschaftungsziele verantwortlich gemacht werden sollte.

3.2.8 Zu Nr. 9: § 61e (Tiefgreifende industrielle Transformation)

Die in Absatz 1 Nr. 3 vorgesehene jährliche Berichtspflicht sollte zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes nicht allgemein, sondern nur einmalig und nachfolgend bei grundlegenden Neuerungen bzw. Änderungen im Rahmen der geplanten Transformation gefordert werden. Bei einer Transformation innerhalb der 8-Jahresfrist ist nicht davon auszugehen, dass sich die Umstände kurzfristig ändern.

3.2.9 Zu Nr. 9: § 61f (Ausnahmen im Krisenfall)

Für eine effektive Anwendung der Regelung sollte in Absatz 1 Satz 1 neben der Abweichung von der Rechtsverordnung auch gleichermaßen die Abweichung von durch die Behörde festgelegten Grenzwerten (gemäß § 61 c und g) ermöglicht werden.

3.2.10 Zu Nr. 9: § 61g WHG-E (Zusätzliche Anforderungen an Indirekteinleitungen)

In § 61h wird nur unzureichend auf die bestehende Systematik der Anhänge der AbwV eingegangen, die zwischen Anforderungen an die Einleitungsstelle in das Gewässer (Teile C), den Ort vor Vermischung und den Ort des Anfalls (Teile D und E) unterscheiden. Nur zu letzteren beiden Teilen aller bestehenden Anhänge wären in § 61g Anforderungen zu formulieren. Die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle in das Gewässer sind nicht für die Indirekteinleitung anzuwenden.

Außerdem sollte in § 61g ein Verweis auf den nachfolgenden § 61h aufgenommen werden, dass bei der Festsetzung der Anforderungen für die Indirekteinleitung die Reinigungsleistung nachfolgender Abwasserbehandlungsanlagen zu berücksichtigen ist.

3.2.11 Zu Nr. 9: § 61h (Zusätzliche Anforderungen an Indirekteinleitungen im Hinblick auf nachgeschaltete Abwasserbehandlungsanlagen)

Der § 61 h ist missverständlich mit „*zusätzlichen*“ Anforderungen an die Indirekteinleitung tituliert. Das Wort „*zusätzlich*“ sollte durch das Wort „*abweichende*“ ersetzt werden.

Die in § 61h eingeführte Regelung betrifft nicht nur Einzelfälle. Es wird bei der überwiegenden Mehrzahl von Indirekteinleitungen die Regel sein, dass die Kläranlage die Reinigung der belasteten Abwässer übernimmt. Vor allem vor dem Hintergrund der vorgesehenen Nachrüstung der Kläranlagen mit einer vierten Reinigungsstufe wäre es volkswirtschaftlich nicht verhältnismäßig, bereits bei jedem einzelnen Indirekteinleiter die gleichen Anforderungen wie bei einer Direkteinleitung anzusetzen und damit dafür zu sorgen, dass eine Vielzahl kleiner Vorbehandlungsanlagen errichtet werden, die nicht annähernd die Reinigungsleistung großer Anlagen erzielen. Dies würde auch die Vorgaben zur Ressourceneffizienz konterkarieren.

Die Behörde wird im Regelfall die Genehmigung erteilen, wenn die aufnehmende Kläranlage die Anforderungen nach Nr. 1 bis 4 erfüllt. Demzufolge sollte in Satz 1 das Wort "darf" durch "soll" ersetzt werden.

Die Aufgabe zur Schadstoffreduzierung aus IED-Anlagen kann allerdings nicht in allen Fällen auf die öffentlichen Abwasserentsorger verlagert werden. Es muss dabei auch der Aspekt der verursachungsgerechten Lastenverteilung sowie der Refinanzierung und der damit einhergehende Umlage der Kosten im Einzelfall berücksichtigt werden, die ggf. die Kunden der öffentlichen Abwasserentsorgung betreffen würden. Die Möglichkeit zur angemessenen Beteiligung der Indirekteinleiter an der Schadstoffreduzierung vor der Einleitung in das öffentliche Netz oder zumindest an deren Kosten, unter Berücksichtigung der genannten finanziellen Gesichtspunkte und der technischen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der örtlichen Verhältnisse muss im Rahmen der Prüfung der Anforderungen nach Nr. 1 bis 4 berücksichtigt werden. Diese Möglichkeit besteht schon heute insbesondere in Form der satzungsrechtlich möglichen Erhebung von Erschwernisbeiträgen.

3.2.12 Zu Nr. 14: Anlage 1 WHG-E (Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik)

In Anlage 1 Nr. 2 wird eine neue Unterkategorie gefährlicher Stoffe eingeführt. Die neu eingeführte Begrifflichkeit der „besonders besorgniserregenden Stoffe“ sollte möglichst ganz entfallen, um nicht weitere „Stoffkategorien“ zu erschaffen oder bedarf als noch unbestimmter Rechtsbegriff der näheren Konkretisierung in den Begriffsbestimmungen oder im Rahmen der Gesetzesbegründung.

3.2.13 Zu § 8 WHG (Erlaubnispflicht bei geringfügigen Änderungen)

Die Änderung des WHG sollte zum Anlass genommen werden, eine Verfahrenserleichterung für einfache wasserrechtliche Nutzungsänderungen wie Nutzungszweck, Koordinaten Einleitung, neue Abwasserströme ohne Änderung von Abwassermenge und -beschaffenheit einzuführen. Als weitere Beispiele, bei denen der Bedarf für eine neue bzw. geänderte wasserrechtliche Erlaubnis den Bau von Anlagen erheblich verzögern kann, können nicht wesentliche Bohrpfahlverschiebungen bei der Tiefengründung von Anlagen oder kleinere Veränderungen bei der Wasserhaltung in Baugruben aufgeführt werden. Für diese einfachen Sachverhalte müssen derzeit im Regelfall aufwändige und zeitlich nicht begrenzte Erlaubnisverfahren durchgeführt werden.

Für im Ermessen der Behörde geringfügige Änderungen sollte die Erlaubnispflicht durch eine Anzeigemöglichkeit analog § 15 BImSchG mit einer befristeten Reaktionszeit für die Behörde (beispielsweise von 3 Monaten) erfüllt werden dürfen, wenn durch die Änderungen keine

stoff- oder güterelevanten Auswirkungen auf die Wasser- bzw. Abwasserqualität zu befürchten sind.

3.3 Artikel 3: Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Die Zulassung von Ausnahmen von den Emissionsanforderungen und von den Umweltschadungsgrenzwerten nach den Art. 15 (5) und Art. 15 (6) aufgrund des geographischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen sollten **im Sinne einer 1:1-Umsetzung** und in Analogie zu den Ergänzungsvorschlägen zum BImSchG und zum WHG auch in das Kreislaufwirtschaftsgesetz übernommen werden.

3.4 Artikel 5: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

3.4.1 1:1-Umsetzung der UVP-Richtlinie

Um Wettbewerbsverzerrungen auf dem EU-Binnenmarkt zu vermeiden, sollte die **UVP-Richtlinie grundsätzlich eine 1:1-Anwendung** im nationalen Recht finden. Zusätzliche Tatbestände oder zu niedrig angesetzte Schwellenwerte führen in vielen Bereichen der Energiewende zum erheblichen Mehraufwand.

3.4.2 § 2 UVPG-E Begriffsbestimmungen

Der BDEW schlägt vor, in § 2 Nr. 5 die Begriffsbestimmung der „Windfarm“ wie folgt an die Begrifflichkeiten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzupassen:

*„Windfarm im Sinne dieses Gesetzes sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in **demselben Windenergiegebiet derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes** befinden.“*

Der BDEW schlägt zudem vor, die in Nr. 1.6.2. Anl. 1 UVPG vorgegebene **Schwelle zur allgemeinen Vorprüfung** von derzeit 6 auf **10 Anlagen** anzuheben. Damit würde es bei 3 bis 9 Anlagen bei der standortbezogenen Vorprüfung verbleiben. Aus Sicht des BDEW ist die deutlich umfangreichere allgemeine Vorprüfung aufgrund des technischen Fortschritts der Anlagen und der fortgeschrittenen Standardisierung im Umweltbereich auch nicht erforderlich. Sie ist zudem deutlich fehleranfälliger als die standortbezogene Vorprüfung. Auch die UVP-Richtlinie enthält hierfür keine Vorgaben, sondern regelt nur, dass für Windfarmen eine UVP-Prüfung durchzuführen ist.

3.4.3 Zu Anlage 1 Nr. 10 UVPG-E: Sonstige Industrieanlagen

Zur Vereinfachung und Rechtsklarheit sollte Nr. 10.8 (Wasserelektrolyseure) wie folgt an die Begrifflichkeiten und Schwellenwerte der 4. BImSchV, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, angepasst werden:

- Im Einklang mit Anlage 1 Nr. 10.26 der 4. BImSchV sollte die Nr. 10.8 (*„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wasserelektrolyse zur Erzeugung von Wasserstoff sowie Sauerstoff, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, mit einer elektrischen Nennleistung von“*) umbenannt werden in *„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser mit“*.
- Die Nr. 10.8.1 sollte im Einklang mit der 4. BImSchV und den Vorgaben nach Anhang 1 IED wie folgt gefasst werden: *„einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff oder mehr je Tag“*.
- Die Nr. 10.8.2 sollte im Einklang mit der 4. BImSchV wie folgt gefasst werden: *„einer elektrischen Nennleistung von 5 Megawatt oder mehr, soweit nicht von Nummer 10.8.1 erfasst“*.